

**Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe
am 23. Februar 2010 in Berlin**

Info Nr. 12

Verkürzung des Zivildienstes führt zu zahlreichen Problemen!

Berufsvorbereitendes Soziales Jahr (BSJ) der Lebenshilfe rechtlich anerkennen und dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) gleichstellen!

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht die Reduzierung des Wehrdienstes ab 1. Januar 2011 auf sechs Monate vor. Soweit diese Verkürzung umgesetzt wird, wird sie sich parallel beim Zivildienst widerspiegeln.

Der sukzessive Rückbau des Zivildienstes und die nicht mit ihm einhergehende Konversion in Freiwilligendienste drohen dem sozialen Sektor bedeutsame Ressourcen und die Potentiale der jungen Generation zu entziehen. Eine solche Entwicklung würde die Gefahr erhöhen, soziale Arbeit künftig zunehmend als disponiblen Kostenfaktor – je nach Haushaltslage – abzuwerten. Das kann und darf nicht gewollt sein!

Soziales Engagement junger Menschen braucht einen verlässlichen Rahmen, der kontinuierliches und nicht bruchstückhaftes Lernen ermöglicht. Ein nur 6-monatiger Zivildienst ist dafür nicht ausreichend. In den Einrichtungen und Diensten der Lebenshilfe kann ein Zivildienstleistender in so kurzer Zeit keine tragfähige Beziehung zu behinderten Menschen aufbauen und gestalten.

Potenziale der jungen Generation gezielt erschließen

Die Behindertenrechtskonvention (BRK) fordert in Artikel 8 von den Vertragsstaaten, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen,

- *die zur Bewusstseinsbildung beitragen,*
- *die die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderung erhöhen,*
- *die eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderung und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber fördern.*

Auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft sind nicht zuletzt junge Menschen diejenigen, die mit einem aufmerksamen Blick auf Behinderungsfaktoren und Ausgrenzungsgefahren wertvolle Beiträge für gelebte Solidarität und bürgerschaftliches Miteinander beisteuern können. Damit sich in Köpfen und Herzen etwas bewegt, sind im gesellschaftlichen Alltag Begegnungsfelder zu schaffen, die ein Miteinander- und Voneinander-Lernen ermöglichen, von dem alle profitieren.

Ganz sicher zählen hierzu beispielweise auch auf Kontinuität ausgerichtete Begegnungs- und Engagementmöglichkeiten für junge Menschen. Alle auf Bildung und Lernen ausgerichteten Dienste bieten hierfür Optionen.

Nicht zuletzt geben Sie jungen Menschen auch handfeste Möglichkeiten, sich in der sozialen Arbeit zu erproben und zu bewähren, so dass sich ggf. ein dahingehender Berufswunsch herausbildet oder festigt. Auch das Beschlussprotokoll der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK vom 25./26.11.2009, TOP 5.1) schreibt unmissverständlich fest, dass die Sozial- und Gesundheitsberufe aufzuwerten seien und dem Fachkräftemangel in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft entgegenzutreten sei.

Erfolgsmodell BSJ anerkennen und fördern

Auf diesen Ausstieg auf Raten hat die Lebenshilfe bereits im Jahr 2001 mit der Einführung ihres Berufsvorbereitenden Sozialen Jahres (kurz: BSJ) reagiert. In fast 200 Lebenshilfen vor Ort können sich junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren im Rahmen dieses BSJ für und mit Menschen mit geistiger Behinderung engagieren. Diese Möglichkeit nutzen über 1.000 Teilnehmer(innen) pro Jahr.

Die das BSJ anbietenden Einrichtungen sehen sich in einer bildungs- und gesellschaftspolitischen Verantwortung und investieren gezielt in die qualifizierte Begleitung der jungen Frauen und Männer, so dass diese auf ein individuell zugeschnittenes und persönlich erfolgreiches Bildungs- und Orientierungsjahr zurückblicken können.

Trotz ausnahmslos positiver Resonanz aller Beteiligten hat das BSJ jedoch im fach- und rechtspolitischen Raum noch keine formale Anerkennung erfahren.

Damit die Erfolgsgeschichte fortgeschrieben werden kann und sich junge Engagierte sowie ihre Familien auch staatlicherseits gewürdigt sehen, erwartet die Lebenshilfe im Sinne der Bewerber(innen) eine Gleichbehandlung mit den Absolvent(inn)en des gesetzlich verankerten Freiwilligen Sozialen Jahres (kurz: FSJ). Hierzu gehören insbesondere die verbindliche Festschreibung folgender Regelungen für alle BSJ'ler:

- *Anerkennung der BSJ-Zeit im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes*
- *Rechtsanspruch auf Fortzahlung des Kindergeldes*
- *Rechtsanspruch auf Fortzahlung der Halbwaisenrente*

Die Lebenshilfe leistet mit dem eigens geschaffenen Bildungs- und Orientierungsangebot des BSJ einen aus gesellschaftspolitischer Verantwortung und Verpflichtung heraus entwickelten Beitrag für neue und bessere Chancen von jungen Menschen im Übergang von Schule zum Beruf. Sie erwartet eine Förderung dieses jugend- wie bildungspolitisch bedeutsamen Orientierungsjahres insbesondere auch durch die Bundesagentur für Arbeit im Sinne eines Fördertatbestands gemäß SGB III.

Die jungen Menschen erwarten von der Politik die ihnen zustehende Anerkennung in Form der Gleichbehandlung mit FSJ-Absolvent(inn)en.